

Anhang
1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln
1.1. Nachweise über Zugangsvoraussetzungen
1.1.1. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
1.1.2. Ausstehender Abschluss
1.1.3. Hochschulzeugnis
1.1.4. Leistungsübersicht
1.1.5. Selbstzuordnung
1.1.6. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
1.2. Nachweise über Auswahlkriterien
1.2.1. Grad der Qualifikation (grundständiges Studium)
1.2.2. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden (grundständiges Studium)
1.2.3. Grad der Qualifikation (weiterführendes Studium)
1.2.4. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre (weiterführendes Studium)
1.2.5. Leistungsübersicht (weiterführendes Studium)
1.2.6. Selbstzuordnung (weiterführendes Studium)
1.2.7. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln (weiterführendes Studium)
1.3. Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge
1.3.1. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (60 LP oder 90 LP)
1.3.2. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (Grundschulpädagogik)
1.3.3. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (120 LP)
1.3.4. Auswahlkriterien Master of Education
2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.1. Grundständiges Studium (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.1.1. Bachelorstudium (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.1.2. Diplomstudiengang, Studium mit kirchlichem Examen (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.1.3. Staatsexamensstudiengang (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.2. Weiterführendes Studium (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.2.1. Master of Arts (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.2.2. Master of Education (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.2.3. Master of Science (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.2.4. Weitere Masterstudiengänge (zur Sitzung am 19.03.2013)
2.3. Sonstiges Studienangebot (zur Sitzung am 19.03.2013)
3. Abschlussdokumente
3.1. Urkunde
3.2. Zeugnis
3.3. Diploma Supplement
3.4. Leistungsübersicht (Anlage zum Diploma Supplement)

Nachweis: **Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Deutscher oder gleichwertiger ausländischer berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden
Anforderung:	Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der erfolgreiche Abschluss, d.h. der Erwerb aller für einen solchen Abschluss erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen und der Umfang dieser Leistungen ergibt
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 10 Abs. 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits oder äquivalent erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-</p>

	<p>Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist. Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.</p>
Bezugsquelle:	<p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>
Formular:	<p>Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.</p>

Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium¹

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU

(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.²

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige
Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss
mehr als 30 ECTS-Credits³?

Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und
Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von**

_____ ECTS-Credits³.

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert
eine Gesamtpunktzahl⁴ von

_____ ECTS-Credits³.

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und
Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von**

_____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 2/3-Bescheinigung nicht als Ersatz für die Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium akzeptiert werden kann.

² Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

³ Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

⁴ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Nachweis:	Hochschulzeugnis
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Hochschulzeugnis	
Beschreibung:	Es gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Bewerbung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU, die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, wie auch der Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis:	Leistungsübersicht
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.4. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Bewerbung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses noch nicht erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden; der Erwerb darüber hinausgehender Leistungen muss bis zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.

Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ zu verwenden (Anlage 1.1.5.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis:	Selbstzuordnung
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Voraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
Bewerbungsnummer	-----

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihres Antrages. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der Online-Bewerbung – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ bzw. Ihrem „Anschreiben zum Antrag auf Immatrikulation“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie ihren Antrag direkt bei UNI-ASSIST oder dem Zulassungsbüro für ausländische Studierende stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Sollten Sie einzelne der aufgeführten Studienleistungen und Prüfungen zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses noch nicht erworben haben, sind diese Leistungen entsprechend zu kennzeichnen; eine Zulassung bzw. Immatrikulation kommt in diesen Fällen allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply online, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ or „Anschreiben zum Antrag auf Immatrikulation“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through UNI-ASSIST or the Admission Office for Foreign Students, send these documents to the respective address. If you do not have the results of a particular exam due to a pending degree, please indicate so in the table below. In these cases, admission and enrolment is subject to further provisions and only possible if all other prerequisites are fulfilled. In addition, there has to be a high probability that the missing credits will be obtained and the stated requirements will be fulfilled within the successful completion of the pending degree before the start of the second-level degree programme.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Date

Signature

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.6. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis: **Grad der Qualifikation**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.1. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation
Beschreibung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis: **Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.2. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis:	Grad der Qualifikation
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.3. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Beschreibung:	Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Abschlussnote ergibt.</p> <p>Ist ein Abschluss noch nicht erreicht, ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ einzureichen, in der die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote angegeben ist. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, und den Abschluss noch nicht erreicht haben, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote ausweist.</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt.</p> <p>Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das Muster zur Allgemeinen Anlage 1.1.2. Anwendung.

Nachweis: **Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.4. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis:	Leistungsübersicht
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ zu verwenden (Anlage 1.2.6.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Nachweis:	Selbstzuordnung
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.6. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Auswahlkriterien vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Name	-----
Vorname	-----
Geburtsdatum	-----
Bewerbungsnummer	-----

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverändernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorgelegt werden, und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der Online-Bewerbung – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie ihren Antrag direkt bei UNI-ASSIST oder dem Zulassungsbüro für ausländische Studierende stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____



Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in: [GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND ZULASSUNGSREGELN]
Nachzuweisender Mindestumfang: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Selection Criteria

Explanation:

This self-assessment is a part of your application and can have a substantial influence on your ranking position. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the selection criteria. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Documents, that have already been submitted in the context of the verification of application prerequisites do not have to be submitted again. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply online, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through UNI-ASSIST or the Admission Office for Foreign Students, send these documents to the respective address.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in: [ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
Minimum amount: [ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Date

Signature

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.7. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zum Auswahlkriterium: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (60 oder 90 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Diese Zugangs- und Zulassungsregeln gelten nicht für den Lehramtsmasterstudiengang mit dem Abschlussziel Master of Education Grundschulpädagogik, für den gesonderte fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln festgelegt sind.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

1. Abschluss in einem bestimmten Fach

1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter ggf. auch das Fach Sonderpädagogik, das in diesem Fall zwei Förderschwerpunkte enthalten muss –, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis zur 1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften: Hochschulzeugnis
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.3.	

2. Spezielle Kenntnisse

2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) erworben worden sein. Ist eines der beiden Fächer das Fach Sonderpädagogik, müssen in diesem weiterhin zwei Förderschwerpunkte enthalten sein.

1. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Fakultativer Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

3. Spezielle Kenntnisse

3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

1. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Fakultativer Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (Grundschulpädagogik)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

1. Abschluss in einem bestimmten Fach

1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Grundschulpädagogik und einem weiteren lehramtsrelevanten Fach und Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von Grundschulpädagogik mit mindestens zwei von vier Lernbereichen (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder Musisch-ästhetische Erziehung) und einer weiteren Fachwissenschaft, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis zur 1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in Grundschulpädagogik und einem weiteren lehramtsrelevanten Fach und Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften: Hochschulzeugnis
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.3.	

2. Spezielle Kenntnisse

2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) – im Studienfach Grundschulpädagogik in mindestens zwei von vier Lernbereichen (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder Musisch-ästhetische Erziehung) – erworben worden sein.

1. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

3. Spezielle Kenntnisse

3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS- Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS- Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

1. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS- Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS- Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Fakultativer Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (120 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein.

1. Abschluss in einem bestimmten Fach

1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen –, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis zur 1. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften: Hochschulzeugnis
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.3.	

2. Spezielle Kenntnisse

2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) in einem Studiengang erworben sein, der auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien bzw. für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II vermittelt werden, schafft.

1. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 2. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

3. Spezielle Kenntnisse

3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

1. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Selbstzuordnung
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.5.	

2. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Leistungsübersicht
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.4.	

3. Nachweis zur 3. Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Fakultativer Nachweis über spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und in Schulpraktischen Studien mindestens 9 ECTS-Credits: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.1.6.	

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Für bestimmte Studienfächer können abweichende Auswahlkriterien durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein.

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

1. Grad der Qualifikation

1. Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis zum 1. Auswahlkriterium	
Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.	

2. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation

2. Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der

	gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis zum 2. Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Beschreibung:	Es gilt die Erläuterung des Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU.